

27.11.91

**Antrag**

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den  
neuen Ländern sowie im Land Berlin  
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Punkt 10 der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stimmt dem Gesetz nicht zu. Er sieht in ihm keinen akzeptablen Weg zur Lösung der anstehenden Probleme.

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit einer deutlichen Verkürzung der Planungszeiten im Verkehrswegebau insbesondere in den neuen Bundesländern, aber nicht nur dort. Entscheidend ist jedoch, daß dieses Ziel von allen politischen Kräften übereinstimmend verfolgt und mit demokratisch einwandfreien Mitteln und ohne Errichtung einer erneut gespaltenen Rechtslage zwischen Ost und West erreicht wird. Das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung entspricht diesem Ziel nicht:

- Das Gesetz führt nicht zur beabsichtigten Verkürzung von Planungszeiten. Alle Experten betonen, daß die eigentlichen Verzögerungen heutiger Verfahren in der Voruntersuchungsphase vor Eröffnung von förmlichen Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren liegen. Dort bestehen entscheidende Einsparmöglichkeiten, die vom Gesetz nicht genutzt werden. Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem UVP-Gesetz in der letz-

ten Phase des Verfahrens (Planfeststellungsverfahren) schiebt die Probleme nur auf, löst sie aber nicht. Im Endeffekt führt die verspätete Beteiligung der Öffentlichkeit zu Planungsverzögerungen und verkehrt auf diese Weise den Gesetzeszweck in sein Gegenteil.

- Die Tatsache, daß die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens den beteiligten Ländern freigestellt bleibt, ist unter raumplanerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Sinn und Zweck des Raumordnungsverfahrens ist, daß beim Bundesfernstraßenbau, Schienenstreckenbau, Bundeswasserstraßenbau sowie beim Flughafenbau wegen der Raumbedeutsamkeit dieser Vorhaben und der damit möglicherweise verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Verfahren nach § 6a durchzuführen ist.
- Der Verzicht auf eine frühzeitige Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit führt zu einem wesentlichen Bedeutungsverlust dieses Instruments; die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nur noch zu einem "Accessoire im Planungsprozeß". Insbesondere kann nicht hingenommen werden, daß im Rahmen der sogenannten Plangenehmigung die Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie bei der Planfeststellung noch vorgesehen ist, entfällt. Darüber hinaus ist der Ausschluß der Naturschutzverbände bei der Plangenehmigung nicht zu rechtfertigen.
- Der Wegfall der Bürgerbeteiligung bei "Änderungen" von Verkehrswegen oder Flughäfen geht wesentlich zu weit. Der Begriff "Änderungen" ist nicht definiert, so daß beispielsweise ein Projekt wie die Startbahn West ohne jede öffentliche Erörterung geplant werden kann. Gleiches gilt für die Anlegung neuer Verkehrsflughäfen bzw. die Umwidmung von militärisch in zivil genutzte Flughäfen.

Das mit dem Gesetz eingeführte unterschiedliche Niveau bei der Prüfung von Umweltbelangen zwischen Ost und West ist nicht tolerabel. Im übrigen geht es nicht an, daß den Bürgerinnen und Bürgern

der neuen Bundesländer gerade erworbene Rechte in Sachen Bürgerbeteiligung und Rechtsschutz sofort wieder beschnitten werden.

Diese gespaltene Rechtslage hinsichtlich Umweltschutz, Bürgerbeteiligung und Rechtsschutz ist in einem geeinten Deutschland nicht hinnehmbar.